



Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2023

Bearbeitungsdatum	22.05.24
Version	1.1
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Arbeitsweise der Finanzkommission	3
3.	Das Wichtigste in Kürze	4
3.1	Erfolgsrechnung	5
3.2	Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung	5
3.3	Investitionsrechnung	6
3.4	Finanzierungssaldo	7
3.5	Bilanz: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Eigenkapital	8
3.6	Bruttoschulden	9
3.1	Schuldenquote	9
4.	Schwerpunkte der Finanzkommission	10
4.1	Einschränkungen beim Prüftat der Finanzkontrolle	10
4.2	Kleiner Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung	11
4.3	Kompensation Finanzierungsfehlbetrag	12
4.3.1	Welche Rechtsgrundlage gilt?	12
4.3.2	Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 22.05.22)	12
4.3.3	Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 03.03.24)	13
4.3.4	Erwägungen der Finanzkommission	14
4.4	Investitionsrechnung	15
4.5	Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG	15
5.	Finanzpolitischer Ausblick.....	16
6.	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat	17

1. Zusammenfassung

Die Jahresrechnung 2023 weist mit einem Aufwandüberschuss von 13,3 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und einem negativen Finanzierungssaldo von 163 Millionen Franken ein doppelt negatives Jahresergebnis aus.

Die grösste Herausforderung für die Kantonsfinanzen im Jahr 2023 war der Ausfall der budgetierten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank von 322 Millionen Franken. Auf Antrag der Finanzkommission (FiKo) hat der Grosse Rat in der Wintersession 2022 den vom Regierungsrat budgetierten Betrag gekürzt und weitere Kürzungen bei diversen Ausgaben vorgenommen. Zudem konnte das Defizit dank tiefer als budgetiert ausgefallenen Staatsbeiträgen und Personalkosten sowie höheren Steuer- und Finanzerträgen reduziert werden. Der vom Regierungsrat angeordnete restriktive Budgetvollauf hat sich ebenfalls positiv auf das Ergebnis der Jahresrechnung ausgewirkt.

Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem negativen Ergebnis abschliesst, wird die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung aufgrund des ausreichenden Bilanzüberschusses eingehalten. Zur Einhaltung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung beantragt der Regierungsrat, auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags zu verzichten. Diesem Antrag muss der Grosse Rat mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit zustimmen. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag ab und besteht auf der Kompensation des Fehlbetrags in den kommenden Jahren. Die Minderheit der Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu und möchte auf die Kompensation verzichten.

Die FiKo nimmt das Ergebnis der Rechnung 2023 insgesamt mit Genugtuung zur Kenntnis und zieht eine positive Gesamtbilanz. In einem Umfeld, in dem die meisten Kantone ebenfalls negative Zahlen präsentieren, weist der Kanton Bern einen der tiefsten Aufwandüberschüsse aus. Darüber hinaus weichen die Gesamtergebnisse nur geringfügig von den Prognosen ab, was auf eine insgesamt hohe Budgettreue hindeutet. Die FiKo bedankt sich beim Regierungsrat, der federführenden Finanzdirektion, den Mitarbeitenden der Finanzdienste und allen weiteren involvierten Personen für die geleistete Arbeit.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Kantonsverfassung des Kantons Bern (KV) hat der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen geführt zu werden. Der Geschäftsbericht ist in die zwei Bände «Jahresrechnung und Anhang» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» gegliedert.

Der Grosse Rat ist gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b KV, Art. 13 Abs. 2 Bst. b i.V. mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a FHG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG) zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

- den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons,
- den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons,
- das Eigenkapital bzw. den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag,
- die Nachkredite und Kreditüberschreitungen.

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die FiKo für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Die Vorberatung findet im Vorfeld der jeweiligen Sommersession statt (Art. 50 Abs. 3 GRG).

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhänden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, die schriftlich beantwortet wurden. Die Finanzdirektorin hat an der Plenumsitzung der FiKo vom 2. Mai 2024 teilgenommen und zusätzliche mündliche Auskünfte zum Geschäftsbericht erteilt. Die FiKo hat ihr Sekretariat beauftragt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Diesen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 13. Mai 2024 beraten und inklusive der Anträge verabschiedet.

Die FiKo stützt sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2023 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2023 in zwei Bänden, Vorabdruck vom 28. März 2024.
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 (öffentlich) sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 vom 22. März 2023 (nicht öffentlich), ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle und seines Stellvertreters an der Sitzung vom 25. März 2024.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 373/2024 vom 24. April 2024) und der Direktionen (2. Teil, 25.04.2024) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich).

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts werden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern werden von der Bildungskommission (BiK) vorberaten.

3. Das Wichtigste in Kürze

Die FiKo verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2023 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen zu jeder Direktion finden sich in Band 2 des Geschäftsberichts 2023.

Eckwerte (in Mio. CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget		Abweichung zum Vorjahr	
				in %	in CHF	in %	in CHF
Aufwand	11'868.8	12'550.0	12'234.4	-2.5%	-315.6	3.1%	365.7
Ertrag	12'226.6	12'550.1	12'221.2	-2.6%	-328.9	0.0%	-5.4
Saldo Erfolgsrechnung	357.8	0.1	-13.3	-13400.0%	-13.4	-103.7%	-371.1
Nettoinvestitionen	354.2	471.1	479.5	1.8%	8.4	35.4%	125.4
Finanzierungssaldo	326.8	-111.2	-163.0	-46.6%	-51.8	-149.9%	-489.9
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	192.3%	76.4%	66.0%	-13.6%	-	-65.7%	-
Bruttoschuld I	6'060.2	6'127.6	6'191.7	1.0%	64.1	2.2%	131.5
Bruttoschuld II	7'900.6	7'968.0	7'937.5	-0.4%	-30.5	0.5%	37.0

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2023 sowie der Abweichungen zum Budget 2023 und zur Rechnung 2022

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 13,3 Millionen Franken ab und liegt damit um rund 13,4 Millionen Franken unter dem budgetierten Betrag von 0,1 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Rechnung um insgesamt 371,1 Millionen Franken schlechter aus. Dieses Ergebnis kann dennoch als Erfolg gewertet werden, da insbesondere die budgetierten Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank in der Höhe von 322 Millionen Franken ausgefallen sind. Das daraus resultierende Defizit konnte dank tieferen Staatsbeiträgen und Personalkosten als budgetiert sowie höheren Steuer- und Finanzerträgen deutlich reduziert werden. Der vom Regierungsrat angeordnete restriktive Budgetvollzug hat sich ebenfalls positiv auf das Ergebnis der Jahresrechnung ausgewirkt.

Der Aufwand liegt um 315,6 Millionen Franken unter dem Budget 2023 (-2,5%) und konnte im Vergleich zum Jahr 2022 um gut 365,7 Millionen Franken (-3,1%) gesenkt werden. Auf der Ertragsseite wurden die Planwerte für 2023 um 2,6 Prozent unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr resultiert bei den Erträgen eine Reduktion von rund 5 Millionen Franken. Die wichtigsten Abweichungen ($\geq$ CHF 10 Millionen) der Rechnung 2023 gegenüber dem Budget sind in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Tiefere Staatsbeiträge (netto)	154
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen)	137
Tieferer Personalaufwand	63
Höherer Finanzertrag (netto)	40
Entlastungsmassnahmen restriktiver Budgetvollzug	31
Wegfall Kompensation Defizit Vorjahr	25
Kompensation Finanzierung ordentlicher Nettoinvestitionen aus Reserven	20

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Keine Gewinnausschüttung SNB	-322
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor ¹	-136
Diverses	-25

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen ($\geq$ CHF 10 Mio.) der Rechnung 2023 gegenüber dem Budget

3.2 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung

Im Bericht der BAK Economics zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehören die Kantone Zürich, Waadt, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Graubünden zur sogenannten «Peer Group». Das heisst, dass es sich um jene Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

¹ Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird im Budget eingesetzt, um die Genauigkeit zu erhöhen. Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d. h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

	Aufwand (in Mio. CHF / Veränderung in % ggü. dem Vorjahr)						
Kanton	2020	2021	% 20-21	2022	% 21-22	2023	% 22-23
Bern	11'904.4	12'167.0	2.2%	11'868.8	-2.5%	12'234.4	3.1%
Zürich	16'197.0	17'860.0	10.3%	18'041.0	1.0%	18'690.0	3.6%
Waadt	11'068.2	11'863.7	7.2%	10'964.3	-7.6%	11'484.0	4.7%
St. Gallen	5'475.6	5'608.8	2.4%	5'374.5	-4.2%	5639.9	4.9%
Luzern	3'800.0	4'249.0	11.8%	3'970.0	-6.6%	4'100.0	3.3%
Freiburg	3'937.4	4'072.0	3.4%	4'516.8	10.9%	4'222.2	-6.5%
Graubünden	2'489.2	2'704.0	8.6%	2'483.8	-8.1%	2609.8	5.1%

Abbildung 3: Übersicht zu Aufwand in vergleichbaren Kantonen seit 2020

Der Mittelwert der prozentualen Aufwandänderung liegt bei 2,6%, der Median bei 3,6%. Bern befindet sich mit einer Zunahme des Aufwandes von 3,1 Prozent im Mittelfeld. Die Veränderungen variieren zwischen +5,1 Prozent (Kanton Graubünden) und -6,5 Prozent (Kanton Freiburg). Mit Ausnahme von Freiburg haben alle betrachteten Kantone ihren Aufwand stärker erhöht als der Kanton Bern.

	Saldo Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)			
Kanton	2020	2021	2022	2023
Bern	+40	-63	+358	-13
Zürich	+499	+758	+543	-2
Waadt	+6	+14	+1	-39
St. Gallen	+179	+444	+201	-87
Luzern	+23	+201	+205	+146
Freiburg	+1	+1	+1	0
Graubünden	+82	+134	+206	+162

Abbildung 4: Übersicht zum Saldo in vergleichbaren Kantonen seit 2020

Bezüglich der Saldi der Erfolgsrechnung weisen die meisten Kantone im Jahr 2023 Defizite auf. Diese liegen zwischen 2 Millionen Franken (Kanton Zürich) und 87 Millionen Franken (Kanton St. Gallen). In Freiburg und Graubünden sind die Saldi jedoch positiv. Alle Kantone weisen jedoch ein schlechteres Resultat aus als im Vorjahr. Der Kanton Zürich verzeichnet mit einem Rückgang des Saldos der Erfolgsrechnung um 545 Millionen Franken den grössten Einbruch gegenüber 2022.

3.3 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierter Investitionen) stehen Ausgaben in Höhe von rund 564 Millionen Franken Einnahmen von rund 84 Millionen Franken gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von rund 480 Millionen Franken im Jahr 2023 führt. Die Abweichung zum Budget 2023 beträgt -1,8 Prozent, was rund 7,5 Millionen Franken weniger sind als veranschlagt. Gegenüber der Rechnung 2022 liegen die Nettoinvestitionen um 35,4 Prozent höher. Der letztjährige Rückgang der Nettoinvestitionen setzte sich nicht fort. Im Gegenteil, es ist die höchste prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr seit 2009 zu verzeichnen.

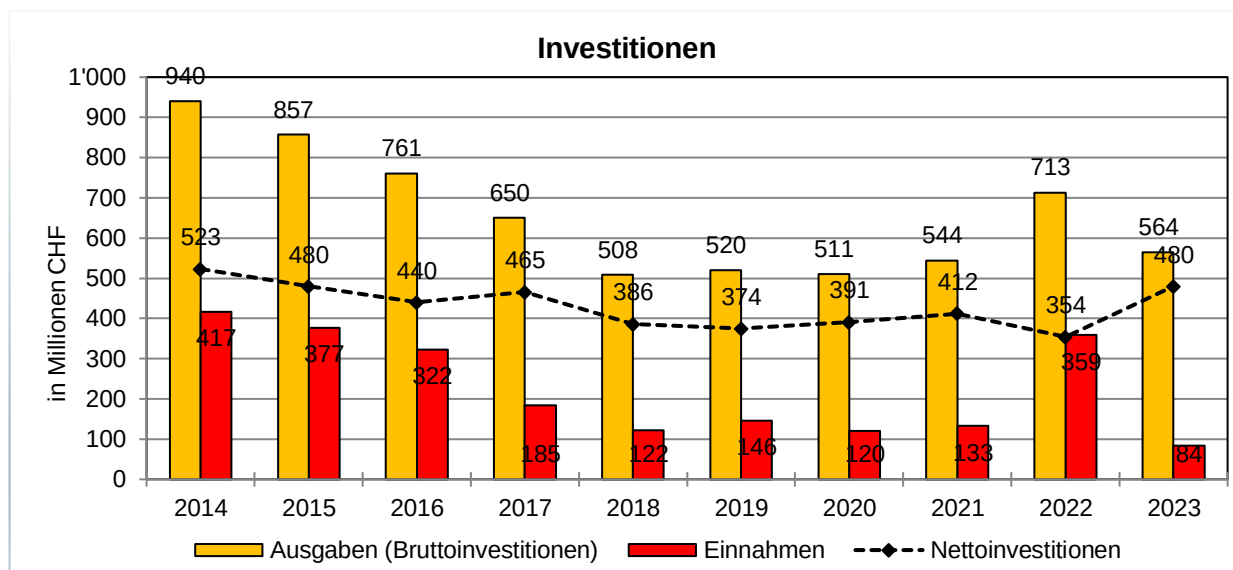


Abbildung 5: Investitionsrechnung, 2014 – 2023

3.4 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist mit 163 Millionen Franken negativ ausgefallen. Damit weist er einen sehr viel tieferen Wert auf als im Jahr zuvor. Ein negativer Finanzierungssaldo bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann und sich dafür neu verschulden muss. Das heisst, ein sogenannter Finanzierungsfehlbetrag entsteht. Budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von 111 Millionen Franken. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags ist die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten. Gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags zu verzichten (für Details siehe Kapitel 4.3 in diesem Bericht).

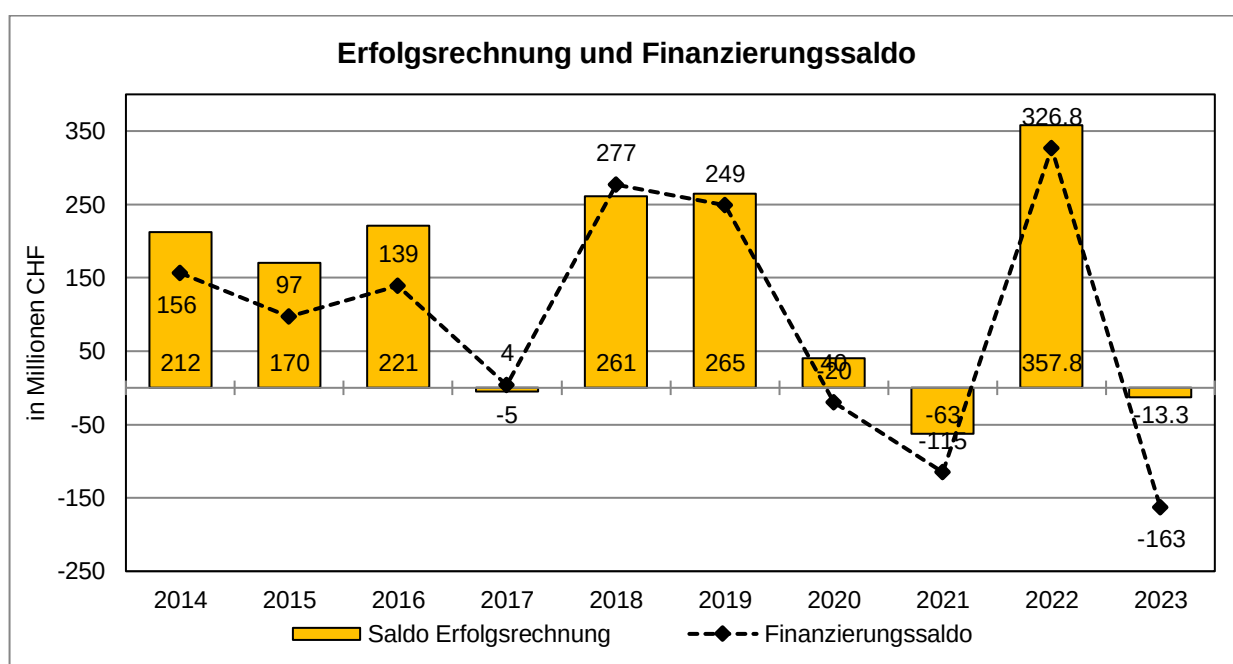


Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2014 – 2023

3.5 Bilanz: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Eigenkapital

In Abbildung 7 sind das Eigenkapital und der Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Mit der Einführung von HRM2 per 1 Januar 2017 nahm der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vor (sog. Restatement). Damit wurde die Bilanz auf der Aktivseite um fast fünf Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital verfügte.

Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 – anders als unter HRM1 – in verschiedene Positionen aufgegliedert. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden unter HRM2 in einem Eigenkapitalnachweis nachgezeichnet.² Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe «Eigenkapital» nach wie vor das Konto «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nachgeführt und ausgewiesen, welches allein durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. Der «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nach HRM2 ist die Kennzahl, auf die sich der Begriff «Eigenkapital» nach HRM1 bei der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung bezieht.³

Ende 2022 verfügte der Kanton Bern über ein Eigenkapital nach HRM2 von 1'020,2 Millionen Franken, wobei der Bilanzüberschuss 86,3 Millionen Franken betrug. Im Laufe des Jahres 2023 erfolgte eine erfolgsneutrale Umbuchung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Umfang von 164,2 Millionen Franken, welche den Bilanzüberschuss zwischenzeitlich gar auf 250,7 Millionen Franken ansteigen liess. Diese unterjährige Buchung ist auch die Erklärung dafür, warum der Bilanzüberschuss 2023 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist, obwohl ein Aufwandüberschuss verzeichnet werden musste.

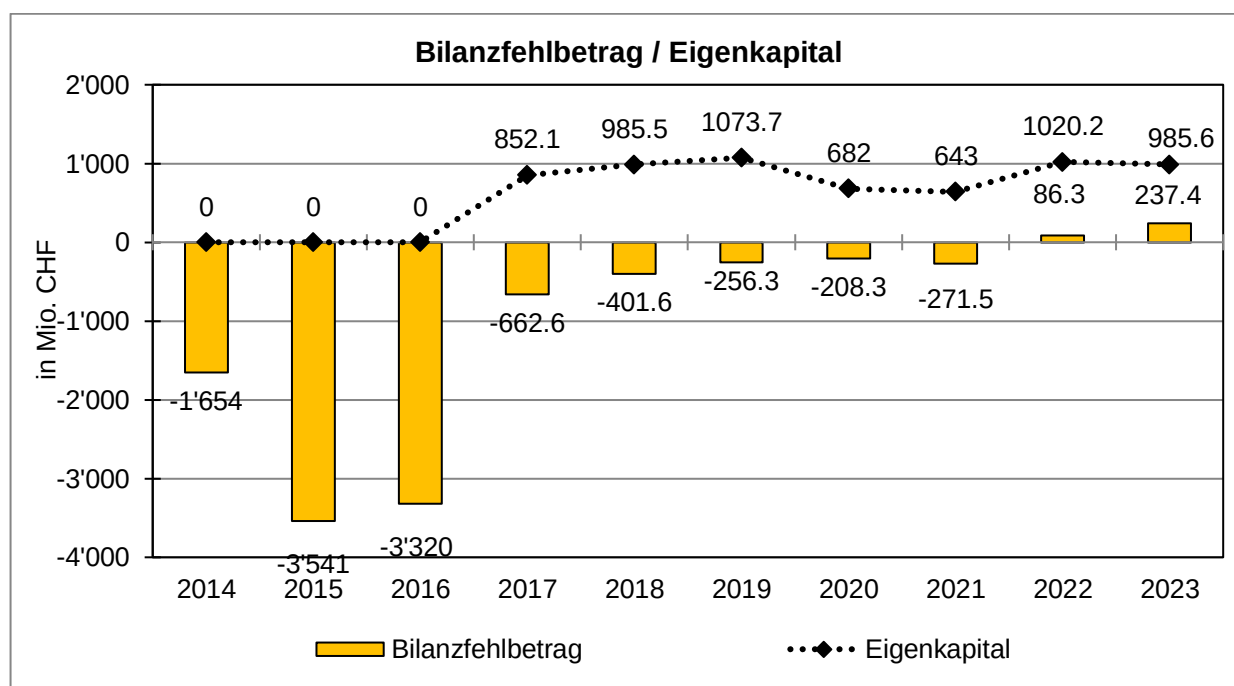


Abbildung 6: Bilanzüberschuss(-fehlbetrag) und Eigenkapital, 2014 – 2023

² Eigenkapitalnachweis im Geschäftsbericht 2021: Band 1, Ziffer 2.4, Seite 31.

³ Art. 101a Abs. 2 KV: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch *Eigenkapital* gedeckt ist.

3.6 Bruttoschulden

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten, an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Die Bruttoschuld II entspricht der Bruttoschuld I, erhöht um die kurz- und langfristigen Rückstellungen.

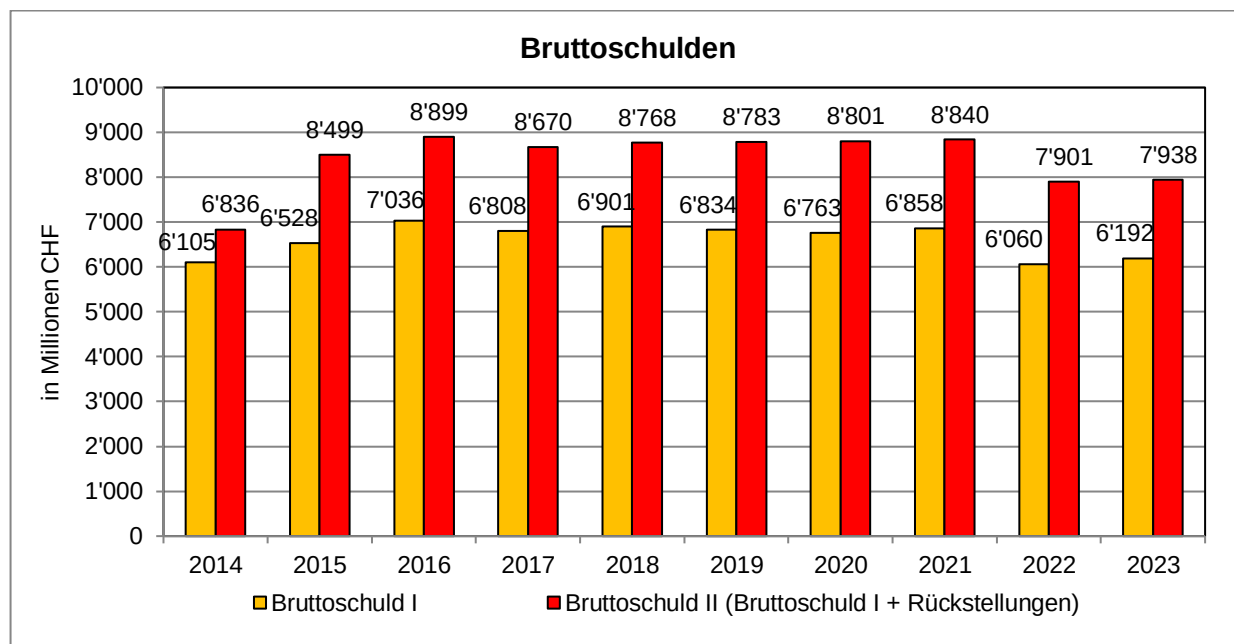


Abbildung 7: Bruttoschuld I und II, 2014 – 2023

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bruttoschuld I um 132 Millionen auf 6,19 Milliarden Franken angestiegen, während die Bruttoschuld II um 37 Millionen auf 7,94 Milliarden Franken zunahm. Die Zunahme der Bruttoschuld I entspricht nicht der Höhe des Finanzierungsfehlbetrags, weil beim Rechnungsabschluss Geschäftsvorfälle berücksichtigt werden müssen, die am 31.12. zwar liquiditäts-, aber nicht erfolgswirksam – oder umgekehrt sind – und deshalb die Abschlusszahlen verändern. Wie bereits im Vorjahr liegt die Bruttoschuld II knapp unter der Marke von 8 Milliarden Franken.

3.1 Schuldenquote

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Diese Kennzahl ist wichtig, weil die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die Bestimmung kennt, dass sie nur zur Anwendung kommt, wenn die Bruttoschuldenquote einen Wert von 12 Prozent übersteigt.

In Abbildung 8 werden neben den ursprünglichen Werten auch die im Jahr 2022 rückwirkend korrigierten Werte dargestellt (Kurve «Schuldenquote (aktualisiert)»). Es zeigt sich, dass die aktualisierte Bruttoschuldenquote tendenziell tiefer ausfällt als die bisherige. Dies bedeutet, dass das Volkseinkommen in der Vergangenheit eher zu tief ausgewiesen wurde respektive, dass die neueren Berechnungsmethoden das Volkseinkommen des Kantons etwas höher einstufen. Aufgrund des leichten Anstiegs der Verschuldung sowie der marginalen Erhöhung der Prognosedaten für das kantonale Volkseinkommen bleibt die Schuldenquote im aktuellen Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 13,2 Prozent.

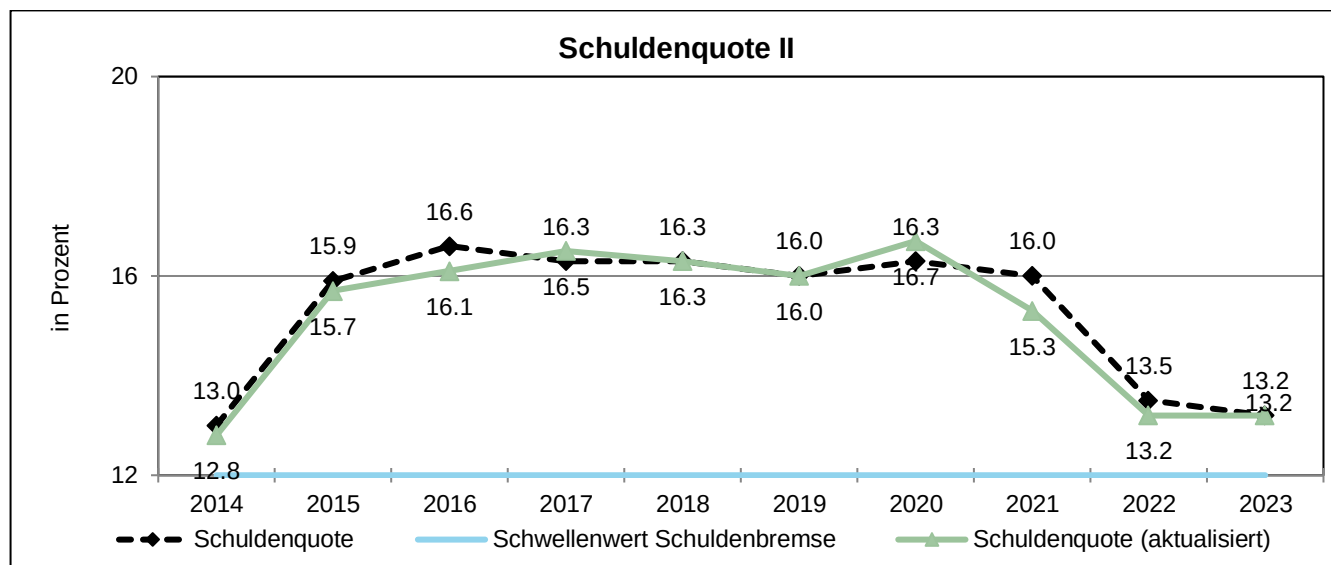


Abbildung 8: Bruttoschuldenquote II

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Einschränkungen beim Prüftest der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle empfiehlt der FiKo, dem Grossen Rat zu beantragen, die Jahresrechnung zu genehmigen. Sie hat insgesamt ein sogenanntes «eingeschränktes Prüfurteil» gefällt. Eingeschränkt bedeutet, dass die Finanzkontrolle der Ansicht ist, die Jahresrechnung entspreche mit gewissen Ausnahmen den gesetzlichen Regelungen.

Die Ausnahmen stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der Einführung von SAP. Im «Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kantons Bern»⁴ erwähnt die Finanzkontrolle die beiden Punkte «Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO» und «Unvollständige und fehlerhafte Profit Center». Beim ersten Punkt geht es um Werte, die vom Personalbewirtschaftungssystem SAP HCM (früher PERSISKA) in die Finanzbuchhaltung SAP FI/CO (früher FIS) übertragen werden müssen. Zu verschiedenen Positionen konnte der Finanzkontrolle der korrekte Nachweis der übertragenen Werte nicht erbracht werden. Bei den Profit Centern handelt es sich um wichtige strukturelle Einheiten innerhalb von SAP, in der z. B. die Produktgruppenbudgets und -rechnungen abgebildet werden. Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, es fehle bisher eine «gesamthafte, übergeordnete Betrachtungsweise sowie der Abgleich aller Profit Center auf Stufe Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung».

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der gelungene Wechsel von PERSISKA/FIS zu SAP insgesamt als «grosser Erfolg» bezeichnet werden könne. Er argumentiert weiter, dass die von der Finanzkontrolle angeführten Mängel zwar grundsätzlich richtig beschrieben seien, jedoch von der Finanzverwaltung und den Finanzdiensten der Direktionen laufend optimiert und behoben würden. Es sei klar, dass die Umstellung auf SAP weiterhin umfangreiche Bereinigungsarbeiten mit sich bringe, die laufend weiter umgesetzt würden. Mit Blick auf die Abstimmung zwischen SAP HCM und SAP FI/CO sagt die Regierung, seit November 2023 könnten die DIR/STA direkt auf die Buchungsbelege im HCM zugreifen und betreffend Profit Center sei der Ausweis der Steuerungsgrössen der Produktgruppen und Produkte nicht tangiert.

⁴ Vgl. Kapitel 6 und 7 «Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kantons Bern» in: Geschäftsbericht 2023, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 129-136.

Erwägungen der FiKo

Die FiKo ist ebenfalls erfreut darüber, dass der erste Jahresabschluss mit SAP funktioniert hat. Angesichts der langen Einführungszeit des Grossprojektes und der hohen Kosten ist sie allerdings nicht der Ansicht, dass allein die Tatsache, dass nichts schief gegangen ist, bereits als «grosser Erfolg» bezeichnet werden sollte. Immerhin hat die Verwaltung das Vorhaben besser umgesetzt als das letzte Grossprojekt im Bereich Finanzen, den Wechsel von HRM1 auf HRM2 in den Jahren 2017/2018. So muss die Genehmigung der Jahresrechnung diesmal nicht in die zweite Jahreshälfte verschoben werden wie damals, sondern kann wie vorgesehen in der Sommersession erfolgen.

Aufgrund der Feststellungen der Finanzkontrolle entsteht für die FiKo vor allem der Eindruck, dass die Umstellung noch in vollem Gange ist. So ist insbesondere die schriftliche Dokumentation des Internen Kontrollsystem (IKS) noch nicht an die neue SAP-Welt angepasst. Die FiKo ist überrascht, dass die Umstellung nach einem Jahr Betrieb in solch kritischen Bereichen noch nicht weiter fortgeschritten ist. Sie hat sich von der FIN detailliert über die aktuelle Situation in Kenntnis setzen lassen und zusätzliche Unterlagen eingefordert. Insgesamt hat die FiKo dadurch den Eindruck erhalten, dass die Verwaltung sich nach Kräften bemüht, die von der Finanzkontrolle monierten Punkte zeitverzugslos umzusetzen. Sie verzichtet darauf, eigene Massnahmen zu ergreifen. Sie wird die Situation beim Jahresabschluss 2024 erneut beurteilen.

4.2 Kleiner Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung

Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von 13 Millionen Franken abschliesst, kann das Resultat als Erfolg bezeichnet werden. Im Budget war eine schwarze Null vorgesehen. Darin waren Einnahmen von 322 Millionen Franken aus der Gewinnausschüttung der Nationalbank eingerechnet. Dabei stand bereits Anfang des Jahres fest, dass die Gelder nicht eintreffen würden. Unter Berücksichtigung des gesamtstaatlichen Korrekturfaktors (136°Millionen Franken) müsste die Rechnung um über 450 Millionen Franken verbessert werden, damit eine ausgeglichene Rechnung auch tatsächlich hätte erreicht werden könnte. Insbesondere dank tieferen Staatsbeiträgen, höheren Fiskaleinnahmen und einem tieferen Personalaufwand konnte die Rechnung im Vergleich zum Budget um etwa 470 Millionen Franken verbessert und damit das Defizit fast abgewendet werden. Ebenfalls zum verbesserten Ergebnis trugen die vom Regierungsrat beschlossenen Entlastungsmassnahmen unter dem Stichwort «restriktiver Budgetvollzug» bei.

Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem negativen Ergebnis abschliesst, ist die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten. Aufgrund des sehr guten Rechnungsabschlusses des Vorjahres 2022 verfügt der Kanton Bern erstmals seit langer Zeit wieder über einen Bilanzüberschuss. Vor der Belastung mit dem Aufwandüberschuss 2023 betrug dieser 250 Millionen Franken und reichte damit aus, den Aufwandüberschuss zu decken und die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung einzuhalten.

Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 22.05.2022)

2 Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital⁵ gedeckt ist.

Erwägungen der FiKo

Die FiKo nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

⁵ Der hier verwendete Begriff «Eigenkapital» stammt noch aus HRM1. Mit dem Wechsel auf HRM2 entspricht das Eigenkapital dem Begriff «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag».

4.3 Kompensation Finanzierungsfehlbetrag

4.3.1 Welche Rechtsgrundlage gilt?

Anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 stimmte die bernische Stimmbevölkerung der Anpassung der beiden verfassungsmässigen Schuldenbremsen zu. Die Schuldenbremse ist für die Investitionsrechnung in Bezug auf den Umgang mit dem Finanzierungsfehlbetrag relevant, wie in Art. 101b KV beschrieben ist. Mit diesem Artikel wurde die sogenannte Mehrjahresbetrachtung eingeführt. Die Änderung ist auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Weil sich der Geschäftsbericht auf das Jahr 2023 bezieht, stellt sich die Frage, ob für den Umgang mit dem Finanzierungsfehlbetrag noch die alte Regelung gilt oder bereits die neue angewendet werden muss.

4.3.2 Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 22.05.22)

Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 22.05.22)

- 1 Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.
- 2 Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.
- 3 Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren.
- 4 Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.
- 5 Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Absatz 3 besagt, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht dem Voranschlag des übernächsten und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten ist. Bei einer (theoretischen) gleichmässigen Verteilung der Summe auf die Jahre 2025-2028 würde eine Zusatzbelastung von 41 Millionen Franken pro Jahr entstehen⁶.

Absatz 4 gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Kompensationsfrist auf acht Jahre zu verlängern oder auf die Kompensation zu verzichten. Dafür ist jedoch ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen) erforderlich.

Falls die Kompensation nicht vorgenommen wird, ergeben sich - unter der Annahme, dass die Planzahlen auch den tatsächlichen Rechnungsergebnissen entsprechen würden - die folgenden Auswirkungen:

in Mio. CHF	GB 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Finanzierungssaldo	-163	-185	36	68	117
Kompensation			-36	-68	-59
Finanzierungssaldo inkl. Kompensation			0	0	78
Schuldenentwicklung total (- = Neuverschuldung)			-127		

Dem Budget des Jahres 2024 kann der Finanzierungsfehlbetrag nicht mehr belastet werden. Falls jedoch, entgegen den Budgetzahlen, in der Rechnung 2024 ein Finanzierungsüberschuss resultieren sollte, würde dieser ebenfalls zur Kompensation verwendet. Gemäss den vorliegenden Zahlen wäre die Kompensation des Fehlbetrags 2023 in den Planjahren bis 2027 nicht vollständig möglich. Die noch

⁶ Bei der tatsächlichen Kompensation in den kommenden Geschäftsberichten würde jedoch jedes Jahr so viel wie möglich kompensiert, wobei auch noch der Geschäftsbericht 2024 berücksichtigt würde, falls in diesem Jahr ein positiver Finanzierungssaldo resultieren würde.

nicht kompensierten 127 Millionen Franken müssten zwingend im Geschäftsbericht 2028 kompensiert werden.

Im Budget 2024 ist ebenfalls ein Finanzierungsfehlbetrag budgetiert. Falls dieser im Geschäftsbericht 2024 effektiv eintreten würde, würde er nicht mehr unter die Bestimmungen «alten» Regelungen der Schuldenbremse, sondern unter die so genannte Mehrjahresbetrachtung der «neuen» Schuldenbremse, die auf 2024 in Kraft getreten ist (vgl. Kap. 4.4).

4.3.3 Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 03.03.24)

Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (KV, BSG. 101.1; Version vom 03.03.24)

- 1 Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.
- 2 Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. *
- 3 Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. *
- 4 Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder auf neun Jahre verlängern oder ganz auf die Kompensation verzichten. *
- 5 Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt, einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres. *

Der neue Absatz 3 besagt, dass ein Finanzierungsfehlbetrag innert fünf Jahre zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf Vorjahre gedeckt werden kann. Im ersten Teil der Bestimmung wird somit an der bisherigen Regelung festgehalten. Neu ist ein Zeitraum von fünf Jahren erwähnt, weil der Rechnungsabschluss des aktuell laufenden Jahres in der Formulierung berücksichtigt wird. Bevor jedoch die künftigen Rechnungen belastet werden, sieht die neue Regelung eine Betrachtung der vergangenen fünf Jahre vor (Kern der Mehrjahresbetrachtung): Wenn der Finanzierungsfehlbetrag mit Überschüssen aus den Vorjahren gedeckt werden kann, entfällt die Kompensation in den nachfolgenden Jahren.

Wie bis anhin gibt Absatz 4 dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Kompensationsfrist auf acht bzw. neun Jahre zu verlängern oder auf die Kompensation zu verzichten. Dafür ist weiterhin ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen) erforderlich.

Die aktuelle Situation für den Finanzierungsfehlbetrag 2023 präsentiert sich wie folgt:

Jahr	GB 2018	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Finanzierungssaldo	277	249	-20	-115	327	-163	-185	36	68	117
Total der 5 Vorjahre / BU/AFP	718						39			

Der Geschäftsbericht 2023 wird mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018-2022 verglichen (rot umrandeter Bereich). Dabei zeigt sich, dass die kumulierten Finanzierungssaldi einen Überschuss von 718 Millionen Franken ergeben. Der Betrag reicht aus, um die 163 Millionen Franken von 2023 zu decken, womit Absatz 3 der Schuldenbremse bereits eingehalten ist. Wenn die neue Regelung für den Finanzierungsfehlbetrag 2023 bereits gelten würde, wäre die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung aufgrund der neuen Mehrjahresbetrachtung eingehalten⁷. Es müsste keine Kompensation mit den kommenden Geschäftsjahren stattfinden und es wäre auch keine Abstimmung mit qualifiziertem Mehr im Grossen Rat nötig. Ebenso würde (bei Verzicht auf eine Kompensation nach

⁷ Der zweite Teil der Regelung von Absatz 3 der neuen Schuldenbremse wäre jedoch nicht eingehalten (dunkelblau umrandeter Bereich). Die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von 2023 mit den (theoretischen) Zahlen der Jahre 2024 bis 2028 wäre im Übrigen aufgrund des gewählten Zahlenbeispiels nicht möglich (163 Millionen Franken. vs. 39 Millionen Franken Mio.).

altrechtlichen Rechtsgrundlagen) der Finanzierungsfehlbetrag in die künftige retrospektive Fünfjahresbetrachtung einfließen.

Übergang von der alten zur neuen Regelung (bei Anwendung altrechtlicher Rechtsgrundlagen)

Wenn der Grosse Rat auf der Grundlage der alten Regelungen bezüglich Schuldenbremse der Investitionsrechnung (Version vom 22.05.22) dem Antrag auf Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 nicht zustimmt, werden die Budgets der kommenden vier Jahre mit je ca. 41 Millionen Franken (4 x 41 Millionen Franken, ergibt ca. 163 Millionen Franken. Finanzierungsfehlbetrag) belastet. Die Kompensation für die Folgejahre nach altem Recht muss in den kommenden Jahren vorgenommen werden, auch wenn ab 2024 die neue Regelung der Schuldenbremse mit der Mehrjahresbetrachtung Gültigkeit hat. Um jedoch zu verhindern, dass der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 doppelt kompensiert wird, müsste bei den Darstellungen der neurechtlichen Mehrjahresbetrachtung in den kommenden Jahren das Jahr 2023 ausgeklammert werden bzw. der Betrag «null» eingesetzt werden und nicht die effektiv erwirtschafteten minus 163 Millionen Franken.

4.3.4 Erwägungen der Finanzkommission

Rechtsgrundlage

Die FiKo ist einhellig der Ansicht, dass für die Jahresrechnung 2023 weiter die Regelungen gelten, die während des Kalenderjahre 2023 Gültigkeit hatten (KV-Version vom 22.05.22, gemäss Kap. 4.3.2). Diese Haltung deckt sich z. B. mit der Anwendung der Schuldenbremsen für das Budget 2024 und entspricht einer langjährigen Praxis: Für die Erarbeitung und Genehmigung des Budgets und des AFP werden immer diejenigen rechtlichen Bestimmungen angewendet, welche im jeweiligen Rechnungsjahr Gültigkeit haben. So wurden für das BU/AFP 2024/2025-2027 bereits die neuen Bestimmungen der Schuldenbremse angewendet, weil es bereits beschlossene Sache war, dass die neue Schuldenbremse auf Anfang 2024 in Kraft treten und deshalb für das Rechnungsjahr 2024 Gültigkeit haben würde⁸.

Einig ist sich die Kommission auch in dem Punkt, dass eine allfällig beschlossene Kompensation gemäss Antrag 3 des Regierungsrates in den kommenden Jahren umgesetzt werden muss, auch wenn die entsprechende Bestimmung ab 2024 nicht mehr in den aktuellen Grundlagen zu den Schuldenbremsen aufgeführt ist. Im Gegenzug spricht sich die FiKo dafür aus, dass bei der Mehrjahresbetrachtung in den kommenden Jahren das Ergebnis für das Jahr 2023 ausgeklammert wird. Ansonsten würde der Finanzierungsfehlbetrag doppelt kompensiert, erstens mit der Kompensation in den kommenden Jahren und zweitens durch die Belastung der Mehrjahresbetrachtung.

Die Finanzdirektion hat schriftlich bestätigt, dass sie die Haltung der FiKo in diesem Punkt teilt: Bei einem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates muss die Kompensation in den kommenden Jahren umgesetzt werden, auch wenn die entsprechende Rechtsgrundlage ändert. Mit Annahme des entsprechenden Eventualantrages durch den Grossen Rat wird auf eine doppelte Kompensation verzichtet, indem bei der künftig geltenden Mehrjahresbetrachtung für das Jahr 2023 eine Null eingesetzt wird.

Mehrheitsposition der FiKo

Die Mehrheit der Kommission hält an der Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags fest. Sie ist der Ansicht, dass die Ausnahmeregelungen der Schuldenbremsen, die eine Drei-Fünftel-Mehrheit benötigen, ausschliesslich in ausserordentlichen Situationen angewendet werden sollten. Während dies bei den Finanzierungsfehlbeträgen der Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie der Fall war, ist es beim geplanten und politisch gewollten Investitionsmehrbedarf nicht der Fall. Wenn der

⁸ Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 des Kantons Bern, Kap. 1.4, Seite 14.

Investitionsmehrbedarf die Einhaltung der Schuldenbremsen verletzt, muss der Kanton anderweitige Massnahmen ergreifen, um die Schuldenbremsen einhalten zu können.

Die Kommissionsmehrheit lehnt daher den Antrag 3 des Regierungsrates auf Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags ab. Gleichzeitig reicht sie einen Eventualantrag ein, der fordert, dass zufolge «altrechtlicher» Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 bei der künftigen «neurechtlichen» Mehrjahresbetrachtung» das Jahr 2023 ausgeklammert bzw. eine Null eingesetzt werden soll.

Minderheitsposition der FiKo

Die Minderheit der FiKo ist der Ansicht, dass dem Antrag des Regierungsrates auf Verzicht auf die Kompensation gemäss den Regelungen der Version der Schuldenbremse vom 22.05.2022 stattgegeben werden soll. Der Finanzierungsfehlbetrag ist, abgesehen vom Defizit in der Erfolgsrechnung, in erster Linie auf den erhöhten Investitionsmehrbedarf zurückzuführen. Der Anstieg der Investitionen ist von der Politik gewünscht, wird seit mehreren Jahren erwartet und ist im Budget vorgesehen. Im Jahr 2023 ist er nun erstmals auch im Rechnungsabschluss sichtbar. Die Weiterführung der Erhöhung der Investitionsausgaben soll nach dem Willen der Kommissionsminderheit nicht durch unnötigen finanziellen Druck auf die Finanzplanung der kommenden Jahre in Frage gestellt werden.

4.4 Investitionsrechnung

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Nettoinvestitionen markant an und übertreffen nun mit 480 Millionen Franken sogar leicht den budgetierten Wert von 471 Millionen Franken. Dies ist in Bezug auf die Abarbeitung des seit vielen Jahren bestehenden Investitionsmehrbedarfs eine gute Nachricht. Dem Kanton ist es endlich gelungen, die geplanten Investitionen tatsächlich vollständig zu realisieren und dadurch viele Projekte kräftig voranzutreiben. Daran zeigt sich auch, dass die Reorganisation und die personelle Aufstockung des zuständigen Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) voranschreitet und Erfolge zeigt.

Erwägungen der FiKo

Die FiKo nimmt die oben beschriebene Entwicklung zur Kenntnis und hofft, dass diese in den kommenden Jahren weitergeführt werden kann.

4.5 Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG

Eine weitere Feststellung im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Prüfurteil der Finanzkontrolle (vgl. Kapitel 4.1) fasst die Finanzkontrolle unter dem Stichwort «Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG» zusammen. Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, dass aufgrund des Ausbleibens der Gewinnausschüttung durch die SNB für das Jahr 2023 die entsprechenden Mittel von 160 Millionen Franken aus dem SNB-Fonds hätten entnommen werden sollen.

Der Regierungsrat hat die Forderung der Finanzkontrolle nicht umgesetzt. Er ist der Ansicht, dass mit der Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) in der Frühlingssession 2022, die auf Anfang 2023 in Kraft getreten ist, die Rechtslage geändert habe. Der SNB-Fonds (und der Fonds für Spitalfinanzierungen) werden nicht mehr gemäss ihrem ursprünglichen Zweck verwendet, sondern werden zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst und dienen so zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den kommenden Jahren. Um die Differenz mit der Finanzkontrolle endgültig zu bereinigen, hat der Regierungsrat eingewilligt, das SNBFG noch einmal anzupassen und die Art. 2 und 3 SNBFG formell aufzuheben. Das Gesetzgebungsprojekt wird im Eilverfahren durchgeführt, kommt in der Herbstsession 2023 in den Grossen Rat und soll noch im Jahr

2024 abgeschlossen und in Kraft werden. Es ist eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 vorgesehen, so dass die Anpassung nachträglich auch für die Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 Gültigkeit haben wird.

Erwägungen der FiKo

Die FiKo stimmt in diesem Punkt der Haltung des Regierungsrates vollumfänglich zu. Aus den Wortmeldungen und der sehr deutlichen Zustimmung zu den Änderungen des SNBFG und des Fonds für Spitalinvestitionen (Zustimmung mit 143 Ja zu 0 Nein bei 3 Enthaltungen)⁹ anlässlich der Frühlingssession 2022 lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass es der klare politische Wille des Grossen Rates ist, dass die Mittel der beiden Fonds nunmehr zur Finanzierung des anstehenden Investitionsmehrbedarfs eingesetzt werden sollen. Aus rechtlicher Sicht kann wohl argumentiert werden, dass bei der Revision des SNBFG verpasst wurde, die Art. 2 und 3 aufzuheben. Die FiKo unterstützt das Vorgehen des Regierungsrates, die Aufhebung nachträglich vorzunehmen.

5. Finanzpolitischer Ausblick

Wie die negativen Ergebnisse im Geschäftsbericht 2023 zeigen, steht der Kanton vor verschiedenen finanzpolitischen Herausforderungen. Die Gewinnausschüttung der Nationalbank war für den Kanton eine wichtige geplante Einnahmequelle zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs. Trotz des hohen Gewinns der SNB im ersten Quartal 2024 besteht grosse Unsicherheit, ob diese Gelder in Zukunft wieder fließen werden. Die Schwankungen in den Ergebnissen der SNB sind enorm.

Eine positive Entwicklung der Ertragssituation zeichnet sich beim nationalen Finanzausgleich ab. Das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern wächst im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich, was einerseits auf eine wahrscheinliche Erhöhung der Ausgleichszahlungen hindeutet. Andererseits bedeutet diese Entwicklung auch, dass es für den Kanton Bern immer schwieriger wird, mit der wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Regionen der Schweiz mitzuhalten.

Konjunkturbedingt wird die Finanzpolitik weiterhin gefordert werden. Nach den Jahren 2022 und 2023 wird auch für das Jahr 2024 mit einem Anstieg der Teuerung gerechnet. Bisher hat der Kanton die Situation gut gemeistert, es ist aber davon auszugehen, dass der Druck insbesondere im Personal- und Baubereich anhalten wird.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist vor allem im Gesundheits- und Bildungsbereich weiterhin mit steigenden Kosten zu rechnen. Zudem ist aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämienvverbilligungsinitiative auf Bundesebene ab 2026 mit jährlichen Mehrausgaben für die Prämienvverbilligung von schätzungsweise 70 Millionen Franken zu rechnen. Die Annahme der Prämienvverbilligungsinitiative, über die am 9. Juni 2024 abgestimmt wird, könnte sogar jährliche Mehrausgaben von über 200 Millionen Franken zur Folge haben.

Da der Kanton Bern zu den Kantonen mit der höchsten Steuerbelastung gehört, hat der Regierungsrat für das Jahr 2025 eine leichte Steuersenkung für natürliche Personen vorgesehen. Nach der Senkung für die juristischen Personen im Jahr 2024 soll die gesamte Steuerbelastung mittelfristig um jährlich 500 Millionen Franken reduziert werden. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen machen es notwendig, die Rechnung neu auszubalancieren und die Ausgaben entsprechend anzupassen. Die dazu notwendigen politischen Diskussionen werden im Rahmen der kommenden Budgetprozesse geführt werden.

⁹ Traktandum 9 der Frühlingssession 2022, Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen.

6. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

- 1) Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2023 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b i. V. mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	13,3 Mio.
• Nettoinvestitionen	CHF	479,5 Mio.
• Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	163,0 Mio.
• Eigenkapital	CHF	985,6 Mio.
• Bilanzüberschuss	CHF	237,4 Mio.

- 2) Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2023, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.
- 3) Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von 163,0 Millionen Franken gemäss Art. 101b Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1, Version vom 15.05.2022).

Dieser Antrag entspricht dem Antrag des Regierungsrates und muss im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 mit Drei-Fünftel-Mehrheit (96 Ja-Stimmen) beschlossen werden.

Antrag FiKo-Mehrheit: Ablehnung von Antrag 3)

Eventualantrag FiKo-Mehrheit: Bei Obsiegen der FiKo-Mehrheit (Ablehnung Antrag 3): Bei der künftigen «neurechtlichen» Mehrjahresbetrachtung (Anwendung von Art. 101b Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1 [Schuldenbremse für die Investitionsrechnung], Version vom 03.03.2024) wird das Jahr 2023 ausgeklammert bzw. ein Betrag von Null eingesetzt.

Antrag FiKo-Minderheit: Annahme von Antrag 3)

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 13. Mai 2024

Der Präsident: P. Freudiger

Der Sekretär: D. Cléménçon